

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 14.12.2021

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Jäger, Stefan

Telefon: 545-2151

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00297/2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Gewährung einer Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Schwerin für 2022

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatung der Volkssolidarität, Kreisverband Südwestmecklenburg e.V., in Höhe von 259.747 € für das Förderjahr 2022 gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 d) der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin bei Überschreitung der Wertgrenze von 50.000 €.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Für das im Betreff genannte Beratungsangebot werden seit Jahren kommunale Förderungen gewährt.

Mit diesem Beschluss sollen im Einklang mit den Ermächtigungen im Doppelhaushalt 2021/2022 Fördermittel für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität über 259.747 € für das Förderjahr 2022 gewährt werden.

Mit Wirkung vom 01.01.2022 tritt der 2. Abschnitt des Wohlfahrtsfinanzierungs- und transparenzgesetzes M-V (WoftG M-V) in Kraft, sodass ab dem Förderjahr 2022 die Kommune die gesamte Fördersumme ausreicht und den hälftigen Anteil durch die Zuweisung des Landes wieder erhält. Die entsprechende Zuweisungsvereinbarung mit dem Land ist gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung vom 08.11.2021 in der Zwischenzeit unterzeichnet worden.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Schwerin wird ab dem 01.01.2022 in der Trägerschaft der Volkssolidarität, Kreisverband Südwestmecklenburg, weitergeführt. Der seitherige Träger, der Landesverband der Volkssolidarität hatte sehr kurzfristig erklärt, dieses Beratungsangebot mit Ende des Jahres 2021 einzustellen.

Der Kreisverband hat die Anerkennung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung beantragt.

Sie sichert mit 4,65 Vollzeitkräften (im Umfang von 3,8 VzÄ für Beratung zzgl. 0,85 VzÄ für Verwaltung) im Jahr 2022 das spezifische Beratungsangebot für überschuldete Bürgerinnen und Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Aufgrund der zunächst mündlichen Mitteilung des Landesverbandes der Volkssolidarität M-V zur Einstellung des Beratungsangebotes zum 01.01.2022 gibt es mit dem Kreisverband M-V faktisch nur einen einzigen Anbieter, der diese Aufgabe nahtlos weiterführen kann.

Die Prüfung des Fördermittelantrags ist erfolgt.

Der zu gewährende Förderbetrag für den Kreisverband e.V. der Volkssolidarität liegt über der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft die Stadtvertretung die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuwendung.

Künftig soll in den Beratungen der Fachausschüsse zur jeweiligen Haushaltssatzung über die einzelnen Fördersummen (Zuwendungen) beraten werden. Damit wäre eine nochmalige Gremienbeteiligung entbehrlich.

2. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines bedarfsentsprechenden Beratungsangebots ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen in Höhe von 259.747 € für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität erforderlich.

Zur Fortsetzung und Absicherung der oben beschriebenen Aufgaben ist der Träger auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen.

Der Träger soll in 2022 mit 259.747 € gefördert werden.

Der Oberbürgermeister wird deshalb ermächtigt, den Zuwendungsbescheid für die Förderperiode 2022 auszufertigen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Die Versorgung mit einer kostenfreien Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und einer Überschuldung privater Haushalte in Schwerin entgegen zu wirken.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

Für die Beratungsangebote nach dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und transparenzgesetz M-V (WoftG M-V) erhält die Landeshauptstadt Schwerin auf der Grundlage der Zuweisungsvereinbarung vom 26. November 2021 Landesmittel in Höhe von 329.336 €.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte: keine

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister